

**Satzung  
der  
Pistolensportgilde Moers 1965 e.V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins  
Der Verein führt den Namen

"Pistolensportgilde Moers 1965 e.V."

Der Verein wurde 1965 gegründet.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rheinberg eingetragen werden. Sein Sitz ist in Kamp-Lintfort.

§ 2 Wesen und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine geldlichen Zuwendungen aus den Mitteln des "Vereins". Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des "Vereins" ihre einbezahlten Beiträge, oder sonstige Leistungen, gleich welcher Art, nicht zurück. Es darf keine Person durch Aufgaben welche dem "Verein" fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

1. Aktive Mitglieder über 18 Jahre
2. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre mit Einschränkung nur für Luftsportwaffen.
3. Passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Jugendliche Mitglieder haben auf dem Anmeldeschein die Unterschrift eines Elternteils beizubringen.

Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Versammlung.

Über die Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern entscheidet nur der Vorstand.

Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzungen des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen. Ausnahmen werden durch den Vorstand von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Ferner hat es sich rege an den Veranstaltungen und Versammlungen zu beteiligen. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

#### § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitritt ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen. Dann entscheidet die Hauptversammlung, deren Beschluß endgültig ist.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte und die Vereinsnadel abzugeben.

#### § 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

#### § 8 Leistung und Verwaltung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende

der 1. Kassierer

der 1. Sportwart

der 1. Schriftführer

der 2. Vorsitzende

Je zwei von ihnen sind vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf je 5 Jahre gewählt. Der gesamte Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Versammlungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen.

Die Versammlungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Versammlung und die Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muß.

Fällt ein Vorstandsmitglied vor einer Hauptversammlung aus, sei es durch Tod, Krankheit, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt.

### § 9 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Kassenprüfer dürfen nur zwei Jahre hintereinander das Amt des Kassenprüfers inne haben.

### § 10 Tätigkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder ähnliches gezahlt werden.

### § 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einladungen müssen spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht worden sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes vorher bestimmt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind alle aktiven Schützen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein Jahr aktiv dem Verein angehören. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 12 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der 1. Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Grundes verlangt. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

### § 13 Sonderfälle

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

#### 1. Änderung der Satzung.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgeschoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

#### 2. Ausschluß eines Mitgliedes.

#### 3. Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen.

In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung, bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in der Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden kann.

Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 24. Januar 1971 einstimmig mit 15 Stimmen angenommen.

Kamp-Lintfort, Dezember 1993

.....  
1. Vorsitzender

.....  
Kassierer

.....  
Sportwart

.....  
Schriftführer

.....  
2. Vorsitzender

.....

.....